

Petition

an den

Deutschen Reichstag

von

August Bebel

die polizeilichen Ausweisungen aus dem
Königreich Sachsen betreffend

nebst dem

stenographischen Bericht über die Verhandlungen der
II. Kammer des sächsischen Landtages am 21. Februar 1882,
denselben Gegenstand betreffend.

A 80-10248

Nürnberg 1882.

Druck und Verlag von **Wörlein & Comp.**

An

den deutschen Reichstag

zu

Berlin.

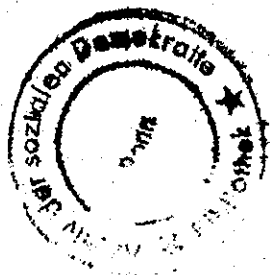
Als im Jahre 1867 das Freizügigkeitsgesetz im Reichstag des Norddeutschen Bundes festgestellt wurde, glaubte man allgemein, durch die Fassung, welche man den §§ 3 u. 12 des erwähnten Gesetzes gegeben hatte, den willkürlichen polizeilichen Ausweisungen einen Niegel vorgeschoben zu haben. Wie seitdem die Erfahrung, wenigstens im Königreich Sachsen gelehrt hat, ist diese Ansicht eine irrige.

Gestützt auf den Absatz des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, welcher lautet:

„Insofern bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden“, werden bis auf den heutigen Tag im Königreich Sachsen Ausweisungen, insbesondere polizeilich mißliebiger Personen vorgenommen, die in keinem andern zum Deutschen Reiche gehörigen Staate vorkommen können, wenigstens bis jetzt nicht vorgekommen sind.

Indem der Absatz 1 des § 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit wie citirt lautet, ist durch das Freizügigkeitsgesetz nach Ansicht der königl. sächsischen Staatsregierung und nach der Praxis der sächsischen Verwaltungsbehörde an den Ausweisungsbefugnissen der sächsischen Polizei nicht das geringste geändert worden und sind diese Befugnisse thatsächlich unbeschränkt.

Das Gesetz, auf welches die sächs. Verwaltungsbehörden bei ihren Ausweisungsmaßnahmen sich stützen, ist das sächsische Heimathgesetz vom 26. November 1834. Im § 16 dieses Gesetzes werden die Fälle aufgeführt, in welchen eine polizeiliche Ausweisung aus einem andern als dem eigentlichen Heimathsort, zulässig ist und werden als solche bezeichnet



„Annahme öffentlicher Almosen, Betteln, Verübung eines Verbrechens, Ausübung eines unerblichen oder unzüchtigen Gewerbes“.

Außerdem bestimmt der Absatz 2 des § 17 desselben Gesetzes:

„Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens oder ein unerbliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht“.

und der Absatz 4 des § 17 dieses Gesetzes besagt weiter:

„In wie weit in andere als den vorstehend gedachten Fällen erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörde im einzelnen Falle ab“.

Auf diese beiden hier angeführten Bestimmungen gründen die sächsischen Behörden ihre von der sächsischen Staats-Regierung gebilligten Ausweisungen.

Der in dem citirten Absatz 2 des § 17 enthaltene Ausdruck „Verbrechen“ wird Seitens der sächsischen Staatsregierung ganz noch im Sinne der antebulwariantischen Zeit des Jahres 1834 ausgelegt. Die Unterscheidungen, welche die deutsche Strafgesetzgebung macht, indem sie Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen statuirte, haben für die sächsischen Verwaltungsbehörden einfach keine Gültigkeit, der Grundsatz: „Reichsrecht geht vor Landesrecht“ wird nicht beachtet und so werden auf Grund des Abs. 2 des § 17 des sächsischen Heimathgesetzes vielfach politisch mißliebige Personen, die wegen eines noch so unbedeutenden Vergehens auf Grund des deutschen Strafgesetzbuches eine Strafe verbüßt haben, einfach ausgewiesen, wenn sie nicht bereits den Unterstützungswohnort an ihrem letzten Wohnort erlangt haben. Damit nicht genug werden auch, gestützt auf den oben angeführten Absatz 4 des § 17 des sächsischen Heimathgesetzes, Ausweisungen politisch mißliebiger Personen auf Grund von Polizeistrafen ausgesprochen.

Diese Handhabung des sächsischen Heimathgesetzes steht nicht nur mit dem Sinn und Geiste des deutschen Freizügigkeitsgesetzes im flagrantesten Widerspruch, sie steht auch im Widerspruch mit dem Geiste des sächsischen Heimathgesetzes selbst. Denn aus den Motiven und Verhandlungen über letzteres Gesetz geht hervor, daß zu jener Zeit Niemand an eine Auslegung gedacht hat, wie sie später demselben gegeben wurde; daß man vielmehr nur im Auge hatte „die Gemeinden vor der Versorgung zu thun nicht gehrender Armen zu sichern“, nicht aber bestrafte und politisch mißliebige Personen zu treffen.

Wenn nun nach sechsunddreißigjährigen Bestande jenes Gesetzes die sächs. Staatsregierung begann auf Grund der erwähnten Bestimmungen, trotz des Freizügigkeitsgesetzes und des deutschen Strafgesetzes und trotz der mittlerweile total veränderten Situation, bisher ungekannte Ausweisungen

bestrafte und politisch mißliebiger Personen vorzunehmen, so war das zwar auch ein Fortschritt, aber ein Fortschritt zum Rückschritt und eine Beiseitenschiebung reichsgesetzlicher Bestimmungen.

Die königl. sächs. Staatsregierung ist selbst keinen Augenblick im Zweifel gewesen, daß die Auslegung und Handhabung des sächsischen Heimathgesetzes durch sie in einem gewissen Widerspruch mit den angeführten Reichsgesetzen steht. Das bewiesen sonnenklar die mehrfachen Verhandlungen des sächsischen Landtags über jenen Gegenstand und zwar zuletzt noch die Verhandlungen in der Sitzung des sächsischen Landtags vom 21. Februar 1882, die durch den unterzeichneten Petenten, als Mitglied des sächsischen Landtags, angeregt wurden und die derselbe sich erlaubt anbei im wörtlichen Abdruck beizufügen.

Diese Verhandlungen, wie sie die Anlage enthalten, geben zugleich ein übersichtliches Bild über die Nation, welche die Angelegenheit im sächsischen Landtag durchlaufen hat und wie sie gegenwärtig steht und ersparen dem Petenten eine speciellere Ausführung, weshalb er diese Verhandlungen zu beachten bittet.

Ueber die Gründe, weshalb die königl. sächsische Regierung sich weiterte, die betreffenden Paragraphen des sächsischen Heimathgesetzes so zu handhaben wie es dem Sinn und Geiste des Freizügigkeitsgesetzes und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches entspricht, gibt den unzweifelhaftesten Aufschluß die Antwort, welche der königl. sächsische Herr Minister des Innern, Freiherr v. Rottitz-Wallwitz, dem unterzeichneten Petenten auf seine Beschwerden in der Sitzung der 2. Kammer des sächsischen Landtags am 21. Februar d. J. zu Theil werden ließ. (Siehe die Rede des Herrn v. Rottitz-Wallwitz in den anliegenden gedruckten Verhandlungen.)

Darnach sieht der königl. sächsische Herr Minister des Innern in der Art wie er die Bestimmungen des sächsischen Heimathgesetzes über die Ausweisungen handhabt, wenn auch nicht im Einklang mit den Reichsgesetzen, eine willkommene Ergänzung und Verstärkung der Ausnahmegesetze wider die Social-Demokratie, wie sie durch das Gesetz vom 21. October 1878 den Regierungen an die Hand gegeben wurden.

Das ist ein unerhörter und unhaltbarer Zustand.

Die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über das Freizügigkeitsgesetz (Siehe Stenogr. Bericht 25. Sitzung am 21. October 1867) ließen keinen Zweifel darüber, daß man glaubte durch die Fassung des Absatzes 1 des § 3 Ausweisungen, wie sie nunmehr seit zwölf Jahren eine große Reihe von Personen im Königreich Sachsen erlitten, unmöglich gemacht zu haben, und man beschloß außerdem, um nach dieser Richtung ganz sicher zu gehen, auf Antrag des damaligen Abg. Herrn v. Kirchmann die Aufnahme des Absatzes 3 des § 3 lautend: „Die besonderen Gesetze und

Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben". Um so notwendiger ist jetzt, daß der deutsche Reichstag Sorge trägt, daß die gegensätzliche Handhabung im Königreich Sachsen endlich ein Ende nimmt.

Bisher haben alle Verhandlungen des sächsischen Landtags über die Ausweisungen zu keinem definitiven Resultat geführt.

Die Zusage, die der Minister des Innern in der Sitzung der II. Kammer des sächsischen Landtags am 11. Juni 1874 machte, dahin gehend eine Aenderung des bestehenden Zustandes im Sinne der Beschwerdeführer und der großen Majorität der II. Kammer herbeizuführen, (Siehe anliegende Verhandlungen) wurde nicht nur nicht ausgeführt, sondern in der Sitzung der II. Kammer des sächsischen Landtags vom 21. Februar 1882, (Siehe Anlage) mit Hinweis auf die unmehr angeblich veränderte Situation gegenüber der Social-Demokratie ausdrücklich zurückgenommen. Es wird also ein Landesgesetz, das sich eingestandenermaßen mit einem Reichsgesetz veräblichend im Widerspruch befindet, je nach Umständen als eine bequeme Handhabe gegen eine unbequeme Partei benützt und darum von seinem widersprechenden Inhalt nicht gereinigt.

Die Phrase vom „Rechtsstaat“ wird immer drastischer.

Aber auch die Majorität der II. Kammer des sächsischen Landtags hat durch die Annahme des Antrags Ihres Mitgliebes, Herrn Abg. Ackermann, dahin lautend: den Antrag des Petenten der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen, ihre Verehrlichkeit gezeigt im Sinne des Ministers des Innern die Sache mentschieden, d. h. dem Minister die gewünschte Waffe zu lassen, da kurz nach jener Verhandlung der Landtag geschlossen und damit der angenommene Antrag hinfällig wurde, wie die Kammer genau wußte.

Einige Monate zuvor war auch im Reichstag, und zwar anlässlich der Budgetdebatte, durch die Abg. Kahler und Liebknecht Beschwerde über die hier erwähnten Ausweisungen in Sachsen erhoben worden, aber der Herr Bundeskommissär, Staatsminister v. Bötticher, wies diese Beschwerde mit der Begründung zurück, daß die Ausweisungen auf Grund eines sächsischen Gesetzes vorgenommen worden seien und folglich die Beschwerden darüber vor dem Forum der gesetzgebenden Faktoren Sachsens zu entscheiden seien.

Umgekehrt behauptete der künigl. sächsische Minister des Innern, als die Angelegenheit im sächsischen Landtag zur Sprache kam, daß die bezüglichen gesetzlichen Klarstellungen nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung möglich seien.

Wenn fällt da nicht das Schiller'sche Wort ein: Erkläret mir Graf Orlandur u. s. w.

Wer von den Herren hat denn eigentlich Recht?

Um aus diesem Lohwabuhu herauszukommen, das man nach dem

Verhalten der erwähnten Herren Minister zwischen Reichs- und Partikulargesetzgebung annehmen muß, und um endlich volle Klarheit in die Situation zu bringen, sieht sich der ergebenst Unterzeichnete veranlaßt, die Angelegenheit dem Deutschen Reichstag zur Klarstellung zu unterbreiten und an denselben das Petikum zu richten.

Der Deutsche Reichstag wolle durch eine Deklaration des Absatzes 1 des § 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit und auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich über den Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aussprechen:

1. daß die Auslegung, welche die künigl. sächsische Staatsregierung dem Absatz 2 des § 17 des sächsischen Heimathgesetzes vom 26. November 1834 gibt, in Widerspruch stehe mit den in Frage kommenden Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und des Strafgesetzbuches und also eine Verletzung der bezügl. Reichsgesetze enthalte.

2. daß Absatz 4 des § 17 des sächsischen Heimathgesetzes vom 26. November 1834 durch die §§ 3 und 12 des deutschen Freizügigkeitsgesetzes aufgehoben sei.

Eventuell wolle der Deutsche Reichstag eine Aenderung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes in dem Sinne beschließen, daß Ausweisungen, wie sie im Königreich Sachsen vorkommen und in der Anlage nachgewiesen werden, künftig unmöglich sind.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Borsdorf bei Leipzig, den 31. Oktober 1882.

A. Bebel,

Mitglied der II. Kammer des sächs. Landtags.

Verhandlungen

der

II. Kammer des sächsischen Landtages über den Antrag der
Abgeordneten Bebel und Genossen

die

Vorlegung eines Gesetzes, die polizeilichen
Ausweisungen betreffend.

65. Sitzung, am 21. Februar 1882.

Präsident Dr. Faberkorn: Wir gehen nun zum sechsten Gegenstand über: Allgemeine Vorberathung über den Antrag der Herren Abg. Bebel und Genossen, die Vorlegung eines Gesetzes, die polizeilichen Ausweisungen betreffend. (Antrag d. Abgg. Bebel u. Gen., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte der II. K. 1. Bb. Nr. 121.)

Der Antrag liegt Ihnen gedruckt unter Nr. 121 vor. — Der Herr Abg. Bebel hat das Wort!

Abg. Bebel: Meine Herren! Der Gegenstand, den Sie gegenwärtig zu berathen haben, hat mit dem soeben erledigten Gegenstande unserer Tagesordnung etliche Analogien. Dort handelte es sich um die Jagd auf Thiere, hier um die Jagd auf Menschen.

(Dhol rechts.)

Dort hat der Herr Abg. Philipp die Bemerkung gemacht, man habe die Entscheidung der Sache zu verkräften gesucht mit dem Hinweis auf ein Reichsgesetz; genau dasselbe ist schon früher bei dem hier vorliegenden Gegenstande, betreffend die Ausweisungen, der Fall gewesen, ohne daß es darüber bis heute zu einer definitiven Entscheidung gekommen wäre. Nur in einem Punkte weichen die Analogien beider Gegenstände von einander ab. Dort will man die Jagd auf Thiere erweitern, wir wünschen die Jagd auf Menschen beschränkt zu sehen.

Meine Herren! Der Antrag, den wir Ihnen vorgelegt haben, ist fast wörtlich einem Beschlusse entnommen, der bereits am 11. Juni 1874 von der Kammer mit sehr großer Majorität angenommen wurde, und zwar gegen

sieben Stimmen, die, wie mir versichert worden ist, nicht etwa Gegner des Antrags an und für sich waren, sondern vielmehr von der Ansicht ausgingen, ein derartiger Antrag sei überhaupt nicht nothwendig, weil die bestehende Reichs- und Landesgesetzgebung den Verwaltungsgorganen des Königreichs nicht das Recht gäbe, Personen, die, sei es wegen Polizeivergehen oder wegen politischer Vergehen, bestraft worden sind, auszuweisen.

Es wird zum besseren Verständniß der Sache nothwendig sein, daß ich hier eine kurze Darlegung der verschiedenen Verhandlungen gebe, welche über diesen Gegenstand bereits in der Kammer gepflogen wurden, und insbesondere auch auf die einschlägigen Gesetzesstellen eingehe, wie sie gegenwärtig in Sachsen über diese Angelegenheit bestehen und gehandhabt werden und die schließlich zu diesen mannigfachen Erörterungen geführt haben.

Die Ausweisungen, die im letzten Jahrzehnt — soviel ich weiß, sind sie in den sechziger Jahren in Sachsen gar nicht vorgekommen — mehr und mehr wieder Aufnahme erlangt haben, begründeten sich auf das Heimathsgesetz vom 26. November 1834, und zwar sind es ganz besonders die §§ 16 und 17, welche von den Ausweisungen handeln. In § 16 des Heimathsgesetzes heißt es, daß die Ausweisung zulässig sei bei der Annahme öffentlicher Almosen, bei Betteln, Verübung eines Verbrechen, Ausübung eines unethischen oder unzüchtigen Gewerbes. Das sind die bestimmt normirten Fälle, in denen die Polizeibehörden befugt sein sollen, Individuen, die sich derartige Vergehen oder Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, aus der Gemeinde, in der sie nicht heimathsberechtigt sind, auszuweisen zu können. Außerdem bestimmt Abs. 4 des § 17 desselben Gesetzes:

„Inwiefern in anderen, als den vorstehend gedachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.“

Nun, meine Herren, dieser zuletzt vorgelesene Passus bildet den eigentlichen Stein des Anstoßes; denn auf Grund dieses Abs. 4 des § 17 sind die hier in der Kammer mehrfach erörterten Ausweisungen vorgekommen und haben wesentlich zu den lebhaftesten Controversen Veranlassung gegeben. Die Erörterung der Frage ist zunächst veranlaßt worden im Jahre 1873 durch eine Beschwerde, die der Herr Rechtsanwalt Freytag im Auftrage des aus Leipzig ausgewiesenen Schlossers Bernhard Muth bei der Kammer damals eingesandt hatte. Die Ausweisung Muth's erfolgte, weil derselbe eine Polizeibestrafung begangen und von der Polizeidirection zu Leipzig zu sieben Tagen Polizeihaft verurtheilt worden war. Dieses war für die Polizeidirection zu Leipzig Veranlassung, die Ausweisung des Muth auf Grund des Abs. 4 des § 17 des genannten Heimathsgesetzes auszuführen.

Nachdem der Beschwerdeweg erfolglos beschritten war, wurde, wie bemerkt, die Beschwerde an die Kammer gebracht und die Beschwerdedeputation beschloß auch, der Kammer vorzuschlagen, die Beschwerde der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Allein da die Deputation damals statt des schriftlichen einen mündlichen Bericht brachte, so glaubte die Majorität, auf Grund des mündlichen Berichts über die einschlägige gesetzliche Materie nicht genügend informiert zu sein, und die Folge war, daß schriftliche Berichterstattung beschlossen wurde. Dadurch kam aber die Beschwerde nicht mehr zur Erledigung; denn Tags darauf wurde der Landtag überhaupt geschlossen. Im darauffolgenden Jahre, im Jahre 1874, wurde auf abermalige Beschwerde des Herrn Rechtsanwalts Freytag in derselben Sache die Angelegenheit wiederum in der Kammer zur Erörterung gebracht. Mittlerweile war die Ausweisung allerdings insoweit erloschen, als auf Grund des Gesetzes die Ausweisung selbst nur auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden kann. Demgemäß beschloß also die Deputation, die Beschwerde für gegenstandslos zu erklären; sich aber mit der Frage zu befassen: ob es überhaupt nicht wünschenswerth sei, dahin zu wirken, daß eine Aenderung der bezüglichen Gesetzgebung vorgenommen werde. Die Deputation kam zu einem dementsprechenden Antrage. In der Kammer selbst entstand eine außerordentlich lebhafte Debatte, in der namentlich die Herren Abgg. Krause, Kirchbach, Wigard und Ludwig den Standpunkt vertraten, daß die Verwaltungsbehörden gar nicht berechtigt seien, solche Ausweisungen vorzunehmen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1834; daß vielmehr solche Ausweisungen infolge der Bestimmungen des Deutschen Freizügigkeitsgesetzes nicht mehr gesetzlich seien und daß demgemäß das Vorgehen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden eigentlich ein ungesetzliches wäre. Dem gegenüber bezog sich aber die Regierung auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes, worin es heißt:

„Inwiefern bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.“

Solche Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.“

Was Absatz 2 des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes sagt, ist eigentlich auch in unserem Heimathsgesetz vom Jahre 1834 enthalten; dagegen gibt allerdings der Absatz 1 des Paragraphen die Auslegung zu, daß die Re-

gierung in vollem Umfange die Bestimmung des Absatzes 4 des § 17 des Gesetzes vom Jahre 1834 anwenden könne. Nun, meine Herren, dürften aber doch zunächst für die Interpretation eines solchen Gesetzes die Motive maßgebend sein, welche der damalige Gesetzgeber diesem Gesetz unterlegt hat. Da ist nun ebenfalls schon durch die Beschwerde-Deputation im Jahre 1874 festgestellt worden, daß bei der Abfassung unseres Heimathsgesetzes und insbesondere der Bestimmung in Absatz 4 des § 17 wesentlich der Grund maßgebend gewesen sei, „daß es sich um eine allgemeine Freizügigkeit, sowie eine Armenversorgung auf communalen Principien herzustellen gehandelt habe und daß man vor Allem die Gemeinden vor Versorgung zu ihnen nicht gehörender Armen zu sichern bemüht gewesen sei.“ Das war das eigentliche Motiv, welches zu dem beregten Absätze, der jetzt eine so weite Ausdehnung durch die Praxis erfahren hat, führte. Damals hat Niemand daran gedacht, daß jemals diese Bestimmungen eine solche Auslegung, wie sie später sowohl in den fünfziger Jahren — die sechziger kennen die Praxis nicht — und dann in den siebziger bis auf den heutigen Tag erlangen würden. Wir erleben bei dem Heimathsgesetz vom Jahre 1834 Dasselbe, was ich schon neulich über das alte sächsische Gesetz aus dem Jahre 1840 anführte, das die Armenordnung enthält, nämlich daß heute die Bestimmungen der Armenordnung in Bezug auf Sammlungen und Collecten in einer Weise und zwar in einer so reactionären Weise ausgelegt werden, die im Jahre 1840 bei Verathung dieses Gesetzes Niemand sich hat träumen lassen. Genau so ist es hier mit dem Heimathsgesetze von 1834, das ebenfalls weit über den Rahmen hinaus, den der Gesetzgeber ihm gab, eine Auslegung erhalten hat. Insbesondere hat damals die Kammer diese unklare Bestimmung des § 17 nur mit dem Willen aufgenommen, weil man von der Ansicht ausging: es werde in aller Kürze, wie es denn allerdings auch geschah, ein allgemeines Criminalgesetzbuch zu Stande kommen und daß dann in diesem Criminalgesetzbuche die Fälle bestimmter fixirt würden, als in dem Heimathsgesetze, auf Grund deren eine Ausweisung von Missethätigen berechtigten aus einer Gemeinde stattfinden könne. Im Jahre 1874 ist nun von der Deputation der Antrag gestellt worden:

„Die Kammer wolle beschließen, die künftl. Staatsregierung zu ersuchen, recht bald ein Gesetz vorzulegen, wodurch für die den Polizeibehörden zustehende Befugniß zu Ausweisungen so viel wie möglich Normen aufgestellt werden.“

Dieser Antrag wurde indeß von dem Herrn Abg. Strelk und seinen Freunden in der Weise abgeändert, wie er hier im Wesentlichen in unserem Antrage vorliegt, und gerade der Umstand, daß dieser Antrag fast die einstimmige Billigung der Kammer bekam, hat uns veranlaßt, diesen alten Antrag wieder aufzunehmen, obgleich wir uns eigentlich mit dem Inhalt

desselben nicht vollständig einverstanden erklären können, weil er uns nicht weit genug geht und nicht präcis genug ist. Es ist damals ferner von dem Herrn Abg. Wigard der Antrag gestellt worden:

„Zu erklären, daß die Staatsregierung bei der Ausweisung ungeschlechtlich gehandelt habe und kein Recht gehabt habe, in der Weise, wie geschieden, zu verfahren.“

Es ist bemerkenswerth, daß bei der Abstimmung der Wigard'sche Antrag nur mit 33 gegen 28 Stimmen, also gegen eine sehr starke Minorität abgelehnt wurde. 28 Mitglieder hatten also die Auffassung, daß die Ausweisung eine ungeschlechtliche sei. Die Staatsregierung hat nun bei jener Verhandlung, die im Jahre 1874 am 11. Juni stattfand, ebenfalls Veranlassung genommen, sich ihrerseits über ihren Standpunkt zu der Frage auszusprechen, und ich sehe mich veranlaßt, meine Herren, hter insbesondere die Aeußerungen, welche der gegenwärtige Herr Minister des Innern bei dieser Gelegenheit gethan hat, etwas ausführlicher wiederzugeben. Ich bitte den Herrn Präsidenten, daß er mir gestattet, die bezügliche Stelle aus der Rede des Herrn Ministers vorzutragen.

Präsident Dr. Haberkorn: Gestattet dies die Kammer? — Gestattet.

Abg. Bebel: Gegenüber den Angriffen, welche gegen den Antrag der Deputation gemacht wurden von Seiten Derjenigen, die die Ansicht vertraten, daß die Regierung überhaupt kein Recht zu der Ausweisung im gegebenen Falle habe, antwortete der Herr Minister des Innern zunächst:

„Was will denn die Deputation? Sie erkennt an, daß die Grundlage unseres Ausweisungsrechtes in formeller Beziehung Manches zu wünschen übrig läßt. Dem schließt sich die Regierung vollständig an!“

Welter:

„Ich glaube, daß der Wunsch, die Sache geschlechtlich geregelt zu sehen, vollständig gerechtfertigt ist, und ich glaube auch nicht, daß wir aus den vorhandenen Zweifeln, nachdem sie einmal angeregt sind, herauskommen. Die Regierung wird sich deshalb der Erwägung, welche die Deputation vorschlägt, sehr gern unterziehen und das Ergebniß der Kammer mittheilen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die gestellte Aufgabe schon materiell ziemlich schwer ist und daß sie formell noch dadurch erschwert wird, daß das Ausweisungsrecht sehr nahe hinanstreift an das Criminalrecht, an das Strafgesetzbuch, an das durch das Freizügigkeitsgesetz gewährte Niederlassungsrecht, also vielfach hinanstreift an Materien, die sehr Gegenstand der Reichsgesetzgebung sind. Sie wissen, meine Herren, daß ich nicht zu den Vertheidigern einer unndthigen Ausdehnung der Competenzen der Reichsgesetzgebung gehöre; auf der anderen Seite aber wünsche ich mög-

läßt überall klares Recht und ich bin ein Feind von halben Maßregeln. Ich scheue mich deshalb nicht, auszusprechen, daß definitiv diese Materie nur durch die Reichsgesetzgebung wird erledigt werden können

(Sehr richtig!)

und ich halte die Bestimmung, die im § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867:

„Inwieweit bestrafe Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden“

getroffen worden ist, nicht für eine sehr glückliche: denn sie hat der Natur der Sache nach zu einer großen Verschiedenheit des Rechtes in für die persönliche Freiheit sehr wichtigen Beziehungen geführt, und das ist jedenfalls nicht erwünscht.

Ich erwähne das beiläufig. Ich glaube, daß schließlich die Reichsgesetzgebung diesen Gegenstand zu erledigen haben wird.

Inzwischen ist die Regierung sehr gern bereit, die Sache einer Erwägung zu unterziehen, wenn es selten der vierten Deputation beantragt wird, und ich bitte die Kammer, sich diesem Antrage anzuschließen.

(Bravo! rechts und links.)

Ich glaube, meine Herren, an Deutlichkeit, Entschiedenheit und Präcision lassen diese Auslassungen des Herrn Ministers des Innern Nichts zu wünschen übrig und es entsteht nur die eine Frage: wie konnte nach einer so positiven Erklärung des Herrn Ministers des Innern im Jahre 1874 die Frage bis zum Jahre 1882 vollständig unentschieden bleiben? Der Beschluß der damaligen Kammer ging dahin:

„spätestens dem nächsten Landtage einen solchen Gesetzentwurf, der bestimmt geregelte Normen für die Ausweisungen aufstellt, vorzulegen.“

Diesem Antrag ist nicht nachgekommen worden und zwar, wie wir deutlich aus der kurzen Entgegnung, die der Herr Minister des Innern auf die von uns gestellte Interpellation gab, gehört haben, ist dies unbedeutend nicht geschehen, weil die Erste Kammer diesem Beschlusse nicht zugestimmt habe, richtiger, keine Zeit gehabt hat, sich noch mit demselben zu beschäftigen; die Regierung aber sich nicht veranlaßt sehen könne, ohne Weiteres auf einseitigen Antrag einer einzelnen Kammer in solcher Richtung vorzugehen. Das mag ja formell wohl richtig sein; aber, meine Herren, was stand denn dem entgegen, wenn die Regierung, den Kammerbeschluß formell außer Acht lassend, den eigenen Erklärungen des Herrn Ministers des Innern gegenüber selbstständig vorging und dem nächsten Landtag einen derartigen Gesetzentwurf vorlegte? Was dem gegenüber stand, weiß ich nicht. Thatsache ist nur, daß die Frage im Jahre 1876, also im nächstfolgenden Landtage,

abermals zur Sprache kam, und zwar waren es da die Herren Abgg. Lehmann und Dr. Schaffrath, die, unterstützt von den Herren Abgg. Wüher, Dr. Böhme, Böttich, Fahner, Fröhner, Dr. Heine, Heinze, Kretschmar, May, Dr. Meischer, Dr. Minckwitz, Schmichen, Philipp, Nebel, Starke (Mittweida), Schred, Streit, einen Antrag einbrachten, in Bezug auf den ich ebenfalls bitte, daß mir gestattet werde, denselben hier vorlesen zu dürfen, Herr Präsident.

Präsident Dr. Haberkorn: Gestattet!

Abg. Nebel: Dieser Antrag lautet:

„An die Zweite Kammer der Ständeversammlung richten wir den Antrag:

dieselbe wolle beschließen, die königl. Staatsregierung zu ersuchen:

I. sobald als thunlich bei dem Bundesrath ein Reichsgesetz einzubringen oder zu beantragen, durch welches die auf Grund von §§ 3 und 12 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 noch nach Landesgesetzen zulässigen Aufenthaltbeschränkungen und Ausweisungen bestrafter Reichsangehöriger durch Polizeibehörden beschränkt werden;

II. für den Fall aber, daß ein solches Reichsgesetz bis zum nächsten Landtage nicht zu Stande kommen sollte, diesem den Entwurf zu einem Landesgesetze vorzulegen.“

In den Motiven wird dann ausgeführt, daß die Antragsteller sich die Verwirklichung ihres Antrags, falls er durch Landesgesetze geregelt werden soll, in der Weise dächten, daß nur da, wo im Falle richterlichen Urtheils der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem Strafgesetzbuch §§ 32 bis 37 oder auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nach § 387 erkannt worden ist, polizeiliche Ausweisung stattfinden dürfe. In allen anderen Fällen gerichtlicher Verurtheilung sollte dieselbe aber ausgeschlossen sein. Damals ist von der Majorität der Kammer beschlossen worden, den Antrag zur Schlußberatung zu stellen; er ist aber dann unerledigt geblieben. Die Kammer hat wegen Mangel an Zeit oder sonstigen mir unbekanntem Gründen keine Veranlassung mehr gehabt, auf denselben zurück zu kommen. Aber, meine Herren, auch bei diesen, im Ganzen kurzen Erwäuerungen über diesen Antrag ist es interessant, die Stellung zu beobachten, welche die königl. Staatsregierung gegenüber diesem Antrage eingenommen hat, und zwar war es damals der Geh. Rath Körner, der als königl. Commissar der Verhandlung betheiligte und bei dieser Gelegenheit folgende Aeußerungen machte, die ich ebenfalls hier mir gestatte, in Kürze vorzutragen. Wird es gestattet, Herr Präsident?

Präsident Dr. Haberkorn: Ja!

Abg. Bebel (liest):

„Es ist nicht zu leugnen, daß die bestehenden Bestimmungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes sowohl, als des § 17 des Heimathsgesetzes in ihrer Fassung unklar sind und zu verschiedenartigen Auslegungen Anlaß geben. Je wichtiger diese Angelegenheit nicht bloß für Sachsen, sondern für das ganze Reich ist, um so zweckmäßiger würde es sein, wenn die Angelegenheit durch die Reichsgesetzgebung geordnet würde.“

Es wird nun weiter angeführt, daß gesetzliche Bestimmungen, ähnlich, wie sie in Sachsen bezüglich der Ausweisungen beständen, auch in Preußen, wenigstens damals und wahrscheinlich noch heute bestehen — sie sind mittlerweile, soviel ich weiß, nicht geändert worden —, und zwar sei es das Gesetz vom 31. Juli 1842. Darnach sollten solche Personen vom Aufenthalt an gewissen Orten ausgeschlossen sein, „welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft sind und sich durch die Handlung, wegen deren sie bestraft worden, als für die öffentliche Sicherheit oder die Moralität gefährlich erwiesen haben; und zwar erfolgt die Ausweisung ohne Beschränkung der Zeitdauer; so aber, daß der betreffenden Behörde freisteht, nach Ablauf einer Reihe von Jahren und sobald sie sich von der guten Führung des Ausgewiesenen überzeugt hat, denselben an demjenigen Orte, von wo er ausgewiesen worden ist, den Aufenthalt wieder zu gestatten.“

Der Commissär fährt dann fort, daß das ganz ähnliche Bestimmungen seien, als bei uns, und daß dieselben auch bis heute in Preußen gehandhabt würden. Meine Herren! Ich nehme an, daß die hier gemachten Mittheilungen der künftl. preussischen Regierung — es scheint eine solche zu sein — wirklich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die in Preußen bestehen. Dann ist aber deren Handhabung in Preußen eine ganz andere, als in Sachsen. Es ist — und das muß ich hier mit allem Nachdruck constatiren, meine Herren — bis auf den heutigen Tag, d. h. seit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes vom Jahre 1867 an in Preußen auch nicht ein einziger Reichsangehöriger auf Grund der Bestrafung wegen eines politischen Vergehens ausgewiesen worden, nicht ein Einziger, und ich habe weiter zu constatiren, daß in diesem Punkte Sachsen in ganz Deutschland ein Unicum bildet, daß in keinem deutschen Staate ähnliche Fälle der Ausweisung vorgekommen sind. Wir haben also in Sachsen eine Handhabung der Ausweisungsbestimmungen, wie sie in keinem anderen Lande vorkommen, und ich meine, meine Herren, daß das denn doch ein nicht allein im höchsten Grade bedenklicher, sondern auch dringend der Correctur bedürftiger Zustand ist, der unter allen Umständen beseitigt werden sollte.

In Bezug auf die Art der bei uns vorgekommenen Ausweisungen

halte ich mich nun für verpflichtet, einige weitere Thatsachen anzuführen. Zunächst muß ich aber noch eine Bemerkung machen. Meine Herren! Es dürfte bei den Auslassungen, die vom Ministerische ausgingen, doch sehr wohl die Frage entstehen, ob man denn nun nach allen solchen Erklärungen nicht wenigstens in der Praxis eine andere Handhabung der bezüglichen Bestimmungen hätte eintreten lassen sollen. Das ist aber bis heute leider nicht der Fall gewesen. Es sind allein in den letzten zwei Jahren neun derartige Ausweisungen vorgekommen, und zwar wegen Verübung von Strafen auf Grund von politischen Vergehens, Ausweisung anderer Art sind mir nicht bekannt und mit denen habe ich zunächst auch Nichts zu thun. Unter den erwähnten Ausweisungen befindet sich eine, die erfolgte gegen einen geborenen Sachsen, der von der hiesigen Polizeibehörde zu drei Tagen Polizeihaft auf Grund einer unangenehmen Aeußerung, die er einem Gensdarm gegenüber machte, verurtheilt worden war. Diese drei Tage Polizeihaft haben Veranlassung gegeben, den Mann, der seinen Unterkunftswohnsitz hier noch nicht hatte, weil er noch keine zwei Jahre anhänglich war, auszuweisen. Er war, wie gesagt, ein geborener Sachse, aus der Chemnitzer Gegend, und man macht ihn wegen drei Tagen Polizeihaft seiner Existenz verlustig. Ist denn das, meine Herren, eine Art von Behandlung bei einem so geringfügigen Vergehen? Bei den anderen Ausweisungsfällen hat es sich um mehr oder weniger lange Gefängnißhaft gehandelt, um zwei Monate bis zu einem Jahr. Bei allen waren es politische Vergehens, Preßvergehens u. s. w. Von den Art, von denen der Eine zweimal in den letzten Jahren ausgewiesen wurde, sind vier geborene Sachsen, vier sind sogenannte „Fremdlinge“, so hatte der Minister des Innern, Freiherr v. Rostitz-Wallwitz, in der Sitzung vom 5. September die Abg. Liebknecht und Bebel bezeichnet, die zu seinem großen Bedruß als geborene Nichtsachsen im sächsischen Landtag sitzen, wie wir das seinerzeit vom Ministerisch gehört haben, d. h. Leute, die nicht das Glück hatten, innerhalb der grünweißen Grenzpfähle geboren worden zu sein, und eine Gesinnung hegen, die mit derjenigen der Staatsregierung im Widerspruch steht. Zwei von diesen Vierem sind sächsische Staatsangehörige geworden, es sind das die Abgg. Liebknecht und Vollmar. Ueberhaupt sind unter den acht nicht weniger, als drei Abgeordnete, die Herren Vollmar, Kaiser und Liebknecht, die ausgewiesen wurden.

Nun, meine Herren, es ist eigenthümlich, zu welchen Consequenzen diese Art der Handhabung der Ausweisungen führt. Vollmar wurde im Jahre 1878 sächsischer Staatsangehöriger und gab sein bayerisches Staatsbürgerrecht auf; zugleich wurde er Dresdener Bürger. Bald darauf bekommt er einen Preßproceß und wird zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilt.

Auf Grund dieser Freiheitsstrafe wurde er von der Dresdener Polizeibehörde ausgewiesen. Er begibt sich in die Nachbarschaft, nach Strießen. Dort erfolgt nach kurzem Aufenthalte ebenfalls seine Ausweisung und nunmehr zog er vor, in das sogenannte Ausland zu gehen. Meine Herren! Der Mann, der in Sachsen als sächsischer Staatsangehöriger und Dresdener Bürger ausgewiesen wurde, hätte als bayerischer Staatsangehöriger nicht ausgewiesen werden können, wenn er wenigstens zwei Jahre in Dresden lebte. Das sächsische Staatsbürger- und Dresdener Bürgerrecht, auf das er glaubte, großes Gewicht legen zu dürfen, hat ihn vor der Ausweisung nicht geschützt. Sind das nicht eigenthümliche Zustände? Es kann auf Grund der Handhabung unserer Gesetze jeder in Sachsen Geborene von Ort zu Ort getrieben und schließlich aus dem Lande hinausgetrieben werden, wenn er nirgends zwei Jahre hintereinander sich aufhält. Geht er aber nach dem ersten besten andern deutschen Staate, nach Preußen, Thüringen, nach Bayern, dort kräht kein Hahn nach ihm; man läßt ihn ungeschoren; er wird nicht ausgewiesen, obgleich doch dort Dasselbe gegen ihn vorliegt, das in seinem Vaterlande gegen ihn vorgelegen hat. Sie werden zugeben, daß dieser Zustand unbillig auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann. Der Abg. Liebknecht kam, nachdem er eine Gefängnißstrafe verbüßt — Sie kennen den Fall, da er so zu sagen aus den Kammerverhandlungen hervorgegangen ist —, innerhalb eines Jahres nach der Verbüßung seiner Haft von jedem Orte Sachsens ausgewiesen werden, da er nirgends Heimathrecht hat; denn Liebknecht ist bekanntlich auf Grund des Belagerungszustandes aus seinem Heimathsorte Leipzig ausgewiesen worden. Liebknecht kommt z. B. während der Wahlperiode, nicht in der Absicht, um in Chemnitz sein Domicil aufzuschlagen, sondern weil ihn eine Reise durch Chemnitz führt und er einige Stunden Zeit hat, dorthin, um sich einige Stunden aufzuhalten. Aber dieser mehrstündige Aufenthalt genügt schon der dortigen Polizei, ihn auszuweisen auf Grund dieser Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1834. So kann also Jeder von uns, der, wie der Abg. Liebknecht, aus seinem Heimathsorte auf Grund des kleinen Belagerungszustandes ausgewiesen ist und wenn er aus irgend einem Grunde auch eine Gefängniß- oder Haftstrafe verbüßt, von jeder Polizeibehörde ausgewiesen und somit ihm im ganzen Lande der Aufenthalt unbillig gemacht werden. Geht er aber, statt seinen Aufenthalt in irgend einem entfernten Winkel des Landes zu nehmen, nach der nächsten preussischen Station, von Leipzig etwa nach Schöndlitz, da bleibt er völlig unbehelligt; in Preußen haben wir die Freiheit des Aufenthaltes, dort wird uns Niemand entgegenreten. Meine Herren! Es gereicht unserem Lande wahrhaftig nicht zur Ehre, daß solche Zustände bis auf den heutigen Tag fortbauern konnten. Nun wird freilich von Seiten der Staatsregierung gesagt: die

Frage ist schwierig zu behandeln; wir müssen das Reichsgesetz abwarten. Der Commissar der Regierung hat auch bei jener Verhandlung im Jahre 1876 sich dahin geäußert, daß man in dieser Richtung vorgehen werde. Das ist aber, wie gesagt, bis heute nicht geschehen. Im letzten Reichstage wurde seitens der Herren Abgg. Kaiser und Liebknecht bei der Verathung des Reichsbudgets diese Ausweisungsfraße zur Erörterung gebracht und da, meine Herren, erklärte der Staatsminister von Böttcher: Meine Herren! Die Sache geht uns hier gar nichts an; die Ausweisung ist erfolgt auf Grund eines sächsischen Gesetzes und da Sie, Herr Abg. Liebknecht, Abgeordneter des sächsischen Landtags sind, so sehen Sie zu, daß die sächsische Regierung diese Angelegenheit auf gesetzlichem Wege ordnet. Hier verweist man uns auf die Reichsgesetzgebung und beim Reiche verweist man uns auf die Landesgesetzgebung und so wird durch diese Hin- und Herzerrerei die Frage nahezu ein ganzes Jahrzehnt behandelt, ohne daß sie irgendwie zu einem Abschluß kommt.

Meine Herren! Sind denn die Vergehen, auf Grund deren die Ausweisungen stattgefunden haben, solche, daß sie dieselben rechtfertigen? Vor allen Dingen — ich erinnere wieder daran — sind die Motive zu den heute in ausgedehnter Weise gehandhabten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1834 ganz andere, als diejenigen, auf Grund deren heute das Gesetz bemißt wird. Die Maßregeln der Regierung stehen im Widerspruch mit der eigentlichen Natur jenes Gesetzes vom Jahre 1834. Aber, meine Herren, sind denn die Leute, welche zu mehreren Monaten Gefängniß verurtheilt worden sind, solche, daß sie eine Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit bilden an den Orten, wo sie sich aufhalten? Wären diese sittlich so verderbt, so dürfte man sie überhaupt an keinem Orte dulden, dann müßte man sie ganz aus dem Lande bringen und wünschlich aus allen deutschen Staaten ausweisen. Will man ausweisen, dann thut man besser, zu erklären, daß Leute, die in hohem Grade der sogenannten Sittlichkeit im Staate gefährlich sind, ganz aus Deutschland auszuweisen sind; dann ist die Frage klipp und klar und es gibt keinen Streik mehr. Indes wird doch Niemand behaupten wollen und zu behaupten wagen, daß ein Mann, der wegen eines politischen Vergehens verurtheilt sei, ein für die öffentliche Sittlichkeit und Moral gefährlicher Mensch sei. Bei den Verhandlungen, die in den Jahren 1873, 1874 und später stattgefunden haben, da ist mehrseitig darauf hingewiesen worden, daß auch aus anderen Gründen, als den in § 16 des Gesetzes vom Jahre 1834 enthaltenen Gründen es wünschenswerth sei, Ausweisungen stattfinden lassen zu können. Man hat auch einige Beispiele angeführt. Es ist aber keinem einzigen Debater, weder von Seiten der Staatsregierung, noch von Seiten der Kammer, in den Sinn gekommen, auch nur anzudeuten, daß Leute, die wegen politischen Vergehens und ohne

daß ihnen ihre bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder ihnen Zuchthausstrafe zuerkannt worden wäre, aus irgendwelchen Gründen hätten ausgewiesen werden. Die Ausweisung, wie sie wegen politischer Vergehen gehandhabt wird, bekommt aber einen ganz besonders gehässigen Charakter. Wir haben Gesetze, auf Grund deren die Betroffenen im gegebenen Falle zu so- und soviel Wochen oder Monaten Gefängniß verurtheilt wurden. Der Richter hat ausgesprochen, daß, indem der Mann die ihm zuerkannte Strafe verbüßt, das Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat, gesühnt ist. Nun sollte die Sache von rechtswegen erledigt sein. Von rechtswegen ist sie auch erledigt; jetzt kommt aber die Polizei und sagt: halt, jetzt wollen wir uns an den Mann machen und jetzt läßt uns unsere Polizeitrache an denselben aus, wir wollen ihm jetzt unsere Macht spüren lassen, und nun wird der Arme auf Grund der Gewalt, welche die Polizei in der Hand zu haben glaubt, erst recht gestraft. Meine Herren! Zwei, drei Monate Gefängniß haben den Mann vielleicht noch nicht ruiniert; aber die Ausweisung, sie ruiniert ihn vollends. Die Ausweisung ist also eine ganz unverhältnißmäßig härtere Strafe, als diejenige, die der Richter zuerkannte. Nun, meine Herren, worin unterscheidet sich denn der Rechtsstaat von dem Gewaltstaat? Dadurch doch, daß keine Strafe ausgesprochen werden kann, ohne daß der Richter zuvor entschieden hat, ohne daß der Angeeschuldigte das Recht hat, sich in der Form rechtens zu verteidigen, und wird er verurtheilt, so hatte er wenigstens die Gelegenheit, sich zuvor allseitig zu verteidigen.

Bei der Polizei herrscht Willkür und die Polizeiwilklür ist zu allen Zeiten so lange sie besteht — und sie besteht ja leider seit Jahrhunderten — verhaßt gewesen. Diese Willkür hat in Deutschland überall zum allgemeinen Haß gegen die Polizei geführt. Die Polizeibehörden haben den Haß der Einzelnen, wie der Gesamtheit auf sich geladen durch die gehässige Art, wie sie sehr häufig die ihr gegebene Macht, ich möchte sagen zur Befriedigung privatpolizeilicher Rache ausgeübt haben; denn auch die Privattrache ist bei dieser Art Willkür nicht ausgeschlossen. Die zweite zu stellende Frage ist: Was ist der Nutzen aller dieser Ausweisungen? Darnach darf man doch auch fragen. Man hat die Abgg. von Bollmar und Kaiser aus politischen Gründen ausgewiesen, gewählt sind sie deshalb doch wieder. Daß die Ausweisungen dieses oder jenes politisch hervorragend Thätigen in Sachsen der socialdemokratischen Bewegung irgendwelchen Schaden gebracht hätte, das wird doch wohl der Herr Minister des Innern nicht behaupten wollen und überhaupt wohl Niemand. Man hat also den Leuten nur so recht die Macht und Gewalt der Polizei fühlen lassen wollen und man hat versucht, sie mehr oder weniger tödtlich in ihren Interessen zu treffen. Man hat aber durch solche Maßregeln gegen Einzelne auch weite Kreise der Bevölkerung zur Empörung auf-

gereizt und in Aufregung gebracht, das ist das Ganze, was man erreicht hat. Wenn das für die Staatsregierung eine Genugthuung bildet, in solcher Art und Weise die Stimmung der Bevölkerung gegen sich zu erwecken, indem sie nach Willkür in dem einen Fall so und in dem andern Fall so die Gesetze handhabt, dann ist das eine Staatsweisheit, vor der ich mich schweigend beuge; die ich aber nimmermehr für klug und weise ansehen kann. Staatsmänner sind das in meinen Augen nicht, die in solcher Weise einen Staat regieren.

Ich will nun noch zur Ergänzung anführen, daß in verschiedenen Fällen Beschwerden erhoben wurden bis an das Ministerium des Innern und das hat die Beschwerden zurückgewiesen. In einem Fall ist die Beschwerde versucht worden. Es wurde ein juristisches Mitglied dieses Hauses — ich bemerke ausdrücklich: keiner meiner juristischen Parteigenossen — angegangen, Beschwerde einzureichen, und da ist auf das Ersuchen geantwortet worden: lassen Sie es nur sein, es nützt Ihnen absolut Nichts. Dies betraf den Fall, wo der Mann drei Tage Polizeihaft bekommen hatte, auf Grund deren er dann ausgewiesen wurde.

Meine Herren! Ich glaube, es liegt sehr im Interesse des Staates und zu allererst im Interesse der Staatsregierung, wenn sie auch von der Ansicht ausgehen will — und nach den Aeußerungen des Herrn Ministers ist das sehrzeit wenigstens nicht der Fall gewesen; denn er hat selber bedauert, daß das Gesetz keine positiven Bestimmungen bezüglich der Ausweisungen enthält —, wenn sie nicht neuerdings zu der Ansicht gekommen ist, sie müsse die ihr in die Hand gelegte Gewalt zur Willkür in der rückichtslossten Weise ausüben, so rasch als möglich eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung vorzunehmen. Es dürfte eine solche sich in höherem Grade, als nach dem Wortlaut unserer heutigen Anträge, nach dem Antrag der Herren Abgg. Lehmann und Genossen aus dem Jahre 1876 empfehlen. Die Ausarbeitung eines solchen Gesetzeswürde dürfte der Staatsregierung gewiß keine Kopfschmerzen verursachen; denn es handelt sich nur um einen einzigen Paragraphen, welcher die Bestimmung des § 17 aufhebt und der andererseits besagt, daß Ausweisungen, abgesehen von der Bestimmung im Abs. 2, § 3 des Freizügigkeitgesetzes, sich nur auf diejenigen Fälle zu beschränken hätten, wo durch richterliches Urtheil die politischen Ehrenrechte aberkannt wurden oder Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen wurde. Ein solcher Paragraph, zum Gesetz erhoben, genigte, um für Sachsen wenigstens die Frage zu erledigen, und wir ständen dann in Wahrheit mit allen übrigen Ländern Deutschlands gleich. Denn, wie ich noch einmal erkläre, in anderen deutschen Staaten ist bis jetzt nicht ein einziger Fall der Ausweisung eines politisch Verurtheilten erfolgt.

Meine Herren! Ich muß nun hier noch eine Ausweisung mit kurzen

Worten zur Sprache bringen, die seinerzeit bei einer andern Gelegenheit in der Kammer erörtert wurde und später auch auf dem Reichstag erörtert worden ist und zu verschiedenen falschen Ausführungen und Bemerkungen Veranlassung gegeben hat. Ich habe anlässlich der Erörterungen über den Leipziger Belagerungszustand des Falles Fischer Erwähnung gethan, eines Mannes, der als Gemeindeflecker in Thonberg auf Grund des Belagerungszustandes ausgewiesen wurde. Ich habe damals mitgetheilt, daß der Mann in St. Louis, da er sofort nach der Ausweisung auswanderte, an gelben Fieber gestorben sei und daß die Familie, als sie in St. Louis ankam, ihren Vater todt vorgefunden. Diese Mittheilung war unwichtig, der Herr Minister des Innern hat sie auch bereits im Reichstage rectificirt. Sie war insofern unwichtig, als der Mann zwar schwer krank war; aber nicht gestorben ist; diese Nachricht vielmehr durch Briefe und Zeitungsnachrichten zu uns herüberkam und sich dann später als unwichtig herausstellte. Aber es sind dann an diesen Fall fetten des Herrn Ministers des Innern — und zwar, wie er ausdrücklich konstatierte, auf Grund amtlicher Erörterungen — einige weitere Mittheilungen geknüpft worden, die ich hier um deswillen berichtigen muß, weil sie geeignet sind, den Mann in der öffentlichen Achtung auf's Tiefste herabzusetzen und zwar ohne Grund.

Der Herr Minister des Innern wird, wenn ich ihm jetzt meine Mittheilungen mache, selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß er von Seiten seiner amtlichen Organe auf die möglichst ungenaueste Weise informiert worden ist, und es wird ihm dies Veranlassung geben, in ähnlichen Fällen den Herren eine strengere Weisung zukommen zu lassen. Der Herr Minister des Innern sagte namentlich: Fischer habe bereits vor Verhängung des kleinen Belagerungszustandes die Absicht gehabt, nach Amerika auszuwandern; auch mögen Fischer die nicht unbedeutenden Schulden, die er sogar zum Nachtheil armer Leute hinterlassen, veranlaßt haben, auszuwandern; auch habe er 300 Mark Waisengelder unterschlagen. Das „Leipziger Tageblatt“, das systematisch auf die Verleumdung meiner Partei ausgeht, läßt den Herrn Minister des Innern sogar sagen, Fischer habe nicht einmal seine Gemeindeflecker seit längerer Zeit bezahlt, obgleich er Gemeindevorsteher gewesen sei. Das Bedere hat der Herr Minister nicht gesagt, auch ist die Beschuldigung nicht wahr. Ich habe hier die Steuerzettel und kann also Jedem zeigen, daß Fischer noch am 25. Mai — er wurde am 9. Juli ausgewiesen — seine Steuern bezahlt hat. Er erklärt allerdings in einem Briefe, wie wäre ihm dies eingefallen, wenn er damals geahnt hätte, daß er zwei Monate darauf ausgewiesen würde. Aber auch die anderen Mittheilungen, die der Herr Minister gemacht hat, sind nicht richtig. Fischer hat mit mir mehrfach über die eventuelle Verhängung des Belagerungszustandes verhandelt und hat mir und allen seinen Freunden stets erklärt, wenn er ausgewiesen

würde, wäre er ruiniert und da bliebe ihm nichts Anderes übrig, als nach Amerika zu gehen. Wie wenig aber Fischer an den Betrug seiner Gläubiger gedacht hat, geht daraus hervor, daß er noch fünf Tage vor der Ausweisung Summen im Betrage von 450 Mark, 50 Mark und 168 Mark bezahlt hat und daß er, weil er nunmehr nach seiner Ausweisung seine Gläubiger nicht mehr befriedigen konnte, genöthigt war, sein Geschäft, das einen Inventarwerth von 1500 Mark präsentirte, an einen seiner Gläubiger für 200 Mark verkaufen zu müssen, um diesen wenigstens halbwegs befriedigen zu können. Wenn er also dennoch genöthigt war, mit Schulden fortzugehen, dann trug nicht er die Schuld, sondern Diejenigen, die ihn ausgewiesen und in die Unmöglichkeit versetzt haben, seine Schulden in ehrlicher und redlicher Weise bezahlen zu können. Der Herr Minister mag nur einmal bei seinen conservativen Freunden im Gewerbeband fragen, was sie sagen würden, wenn sie plötzlich ausgewiesen und genöthigt würden, binnen drei Tagen ihre Existenz, ihre Heimath, ihre Familie, ihr Geschäft zu verlassen. Ohne Ausnahme würden sie erklären: Excellenz, dann sind wir ruiniert. Man hat gar keine Ahnung am grünen Tische, wie es eben dem kleinen Gewerbetreibenden zu Muthe ist; die Herren werden so zu sagen schon mit der Unwarttschaft auf den Geheimrathstitel oder das Ministerportefeuille geboren.

(Oh!)

Sie kommen sofort in Verhältnisse, wo sie allen Sorgen des Lebens stets fern bleiben, wie können sie sich einen Begriff machen, wie der kleine Mann mit der Noth des Lebens kämpft, im Kampf mit der ungeheuren Concurrenz sich mühselig eine Existenz gründet und natürlich, wenn in gewaltfamer Weise herausgeschleudert, nunmehr ein ruinirter Mann ist und damit wider Willen gezwungen wird, gemachte Schulden nicht bezahlen zu können.

Was nun, meine Herren, den sehr schwer wiegenden Vorwurf betrifft, den Vorwurf der Unterschlagung von 300 Mark Waisengeldern, so habe ich hier sämmtliche Papiere und Briefe, die in der Sache zwischen ihm und dem Mädchen — es handelt sich nämlich um die Vormundschaft eines unehelichen Kindes — gepflogen worden sind. Es geht folgendes daraus hervor: Fischer hat als Vormund dieses unehelichen Kindes — das, beiläufig bemerkt, kurz nach der Geburt, ungefähr drei Wochen darnach, starb — sich die allergößte Mühe bei dem Vater des Kindes gegeben, eine größere Abfindungssumme zu erwirken. Er hat also eine Menge Kaufereien und Arbeit aller Art gehabt, er hat durchgesetzt, daß die Mutter des Kindes 850 Mark bekam. Von diesen 850 Mark hat Fischer — wie hier die Briefe und Postcheine in meinen Händen anzuweisen — 765 Mark bezahlt und 85 Mark hat er behalten zu dem Zweck, circa 30 Mark Anwaltskosten

zu bezahlen, den übrigen Rest, also einige 50 Mark, hat er beansprucht für die große Mühe und Arbeit und die Laufereien, die ihm die Sache verursacht hat.

(Hört!)

Ja, meine Herren, Sie mögen darüber denken, wie Sie wollen; die Sache ist aber schließlich — er bestreitet überhaupt, daß er als gerichtlicher anerkannter Vormund bestanden hat, also die Verpflichtung gehabt hat, berufliche Gänge zu machen — ich kann den Fall weiter nicht näher untersuchen, Fischer sagt, die Kürze der Lebenszeit des Kindes habe verhindert, daß er wirklicher Vormund wurde. Kurz, von einer Unterschlagung kann gar keine Rede sein und ist also der Herr Minister des Innern hier ebenfalls entschieden mitschuldig berichtet worden. Ich hielt mich für verpflichtet, dies zur Nichtigstellung der Sachlage heute hier einzuflechten.

In Bezug auf unsern Antrag ist mir gesagt worden: wenn wir den Antrag einbrächten, daß noch dem gegenwärtigen Landtage ein Gesekentwurf vorgelegt werden möchte, so könnten wir nicht auf die Zustimmung der Kammer, so sehr sie wahrscheinlich in der Sache selbst harmoniren werde, rechnen, weil die Geschäftslage im Hause die Erledigung eines solchen Gesekentwurfs unmöglich mache. Obgleich ich Anfangs diese Ansicht nicht hegte, so ist doch durch die Verzögerung, die infolge der Erledigung anderer dringender Geschäfte entstand, es dahin gekommen, daß der am 9. Februar von uns eingereichte Antrag erst heute zur Verhandlung hat kommen können, und dadurch ist allerdings im Wesentlichen die Frist, die wir bei Stellung dieses Antrags noch in Anspruch nehmen zu können glaubten, verloren gegangen. Die Zeit ist nunmehr allerdings so weit vorgerückt, daß an eine Erledigung nicht mehr zu denken sein wird. Ich habe mich daher im Verein mit meinen Freunden entschlossen, den Antrag in der Weise abzuändern, daß die Worte: „dieselbe wolle noch dem gegenwärtigen Landtage“ ersetzt werden durch die Worte: „dieselbe wolle spätestens dem nächsten Landtage einen Gesekentwurf vorlegen“.

Meine Herren! Ich erkläre, daß wir uns schwer zu dieser Aenderung entschlossen haben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil damit allerdings die Sache wieder auf lange Zeit, auf volle zwei Jahre hinaus verschoben wird. Ich würde es daher sehr anerkennen, wenn der Herr Minister des Innern heute eine Erklärung abgeben wollte, die positiv dahin lautet: ob er gewillt ist, überhaupt eine gesetzliche Aenderung auf Grund der Landesgesetzgebung einzutreten zu lassen, oder ob er dasselbe verweigert? Ich wünsche diese klare, blinde Erklärung um deswillen, weil wir dann, resp. meine Freunde, in der Lage sind, nunmehr bei reinem Tische im Reichstage mit der Frage vorgehen zu können. Meiner Ueberzeugung nach ist es unmöglich, daß länger der bestehende Zustand aufrecht erhalten werde.

Präsident Dr. Haberkorn: Der Antrag lautet nach der jetzigen Erklärung:

„Die Kammer wolle beschließen:

die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle spätestens dem nächsten Landtage einen Gesekentwurf vorlegen, wodurch für die den Polizeibehörden verbliebene Befugniß zu Ausweisungen feste, das bloße Ermessen ausschließende und die Freiheit der Presse und das Freizügigkeitsrecht möglichst sichernde Normen aufgestellt werden.“

Der Antrag ist nur von vier Mitgliedern dieser Kammer vollzogen und ich frage daher zunächst: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Ausreichend. Herr Abg. Ackermann!

Abg. Ackermann: Ich habe erst jüngst im Reichstage schwere Klagen gehört über die Art und Weise der Ausweisungen, wie sie in Sachsen vollzogen werden sollen. Es wurde damals sogar die Reichshilfe gegen Sachsen in Anspruch genommen. Es wurde dem Herrn Reichskanzler anheim gegeben, in Sachsen die nöthigen Untersuchungen einzuleiten und, ich weiß nicht, mit welcher strengen Maßregel, vielleicht mit Reichsrezeution, gegen Sachsen vorzugehen. Die Herren, die ein solches Verfahren im Reichstage gegen Sachsen anzuregen beliebten, wurden dort mit gutem Grunde darauf hingewiesen, daß sie zunächst, wenn sie glauben, daß ihnen Unrecht geschähe, den Instanzenzug zu erschöpfen hätten und, wenn sie auf diesem Wege Recht nicht finden sollten und wenn wirklich eine Rechtskränkung vorliege, sie unter Umständen Beschwerde führen könnten beim sächsischen Landtage oder, wenn es sich um ein sächsisches Gesek handle, das nach ihrer Meinung unhaltbar sei, die Abänderung der Gesetzgebung im sächsischen Landtage beantragt werden könnte. Ich freute mich nun, wie der vorliegende Antrag mir zuerst zur Hand kam, daß die Herren Antragsteller jetzt einen correcten Weg eingeschlagen hatten. Sie glauben, eine sächsische gesetzliche Bestimmung sei unhaltbar; sie bringen also bei dem sächsischen Landtag den Antrag ein, diese Bestimmung abzuändern. Freilich hat bei der Motivirung der Herr Abg. Bebel mir diese Freude gestört, indem er wieder eine Menge Anklagen gegen die sächsische Staatsregierung vordrachte, nach welchen die sächsischen Behörden in ungerechtfertigter, ja in ungesetzlicher Weise die Ausweisungen vollzogen haben sollen. Das ist nun ein Widerspruch in sich selbst, wenn man einen Antrag einbringt auf Abänderung eines Gesetzes und gleichzeitig die Behörden anklagt, daß sie ungesetzlich verfahren seien.

Ich will auf die Einzelheiten, die der Herr Abg. Bebel, um das Verfahren der sächsischen Behörden als ein ungerechtfertigtes erkennen zu lassen, hier vorgebracht hat, nicht eingehen; ich halte mich an den Antrag und muß da sagen: es kann ja in Wahrheit gar nicht davon die Rede

sein, daß, wenn die sächsischen Behörden Ausweisungen verfügt haben, sie gegen die bestehende Gesetzgebung gefehlt hätten; denn wenn das Freizügigkeitsgesetz in § 3 bestimmt, daß, insofern bestrafte Personen nach den Landesgesetzgebungen Aufenthaltbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden könnten, es dabei sein Bewenden habe, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die einschlagenden Bestimmungen des sächsischen Heimathsgesetzes von 1884 ihre volle Gültigkeit neben dem Reichsgesetze behalten haben, und wenn nun das sächsische Heimathsgesetz in § 17 Absatz 2 sagt:

„Unbedingt kann die Ausnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens oder ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht“,

so bestimmt die Particulargesetzgebung, daß eine Ausweisung in Sachsen erfolgen kann auf Grund eines Verbrechens, d. h. nach dem damaligen Sprachgebrauch auf Grund der Ueberschreitung eines Strafgesetzes; denn der Unterschied von Verbrechen und Vergehen und Uebertretungen, wie ihn das neuere Strafgesetzbuch des Reiches statuiert hat, war der sächsischen Gesetzgebung damals nicht bekannt und Verbrechen im weiteren Sinne umfaßte alle Ausschreitungen gegen das Strafgesetz. Ich sage also: von ungesetzlichem Verfahren kann in alle Wege nicht die Rede sein, wenn an der Hand dieser Gesetze die sächsischen Behörden sich genüthigt gesehen haben, nach vorausgegangener Bestrafung da und dort Ausweisungen zu verfügen. Ich halte es allerdings für hart, wenn eine Behörde auf Grund einer kleinen Bestrafung infolge einer Ueberschreitung eines Polizeigesetzes zu der Maßregel der Ausweisung vorschreitet; allein die Fälle, die die Herren Antragsteller im Auge haben und in welchen die Ausweisungen erfolgt sind wegen Verstößes gegen Bestimmungen des Socialistengesetzes, bewegen sich auf einem ganz anderen Boden. Ich würde es unter Umständen für gerechtfertigt halten — aber darüber ist eigentlich gar nicht Klage erhoben worden —, wenn im Wege einer Generalverordnung den Behörden eingeschärft würde, wegen kleiner, unbedeutender Polizeistrafen nicht etwa auf den Gedanken zu kommen, auszuweisen. Anders — ich mache keinen Hehl daraus — stehe ich gegenüber den Bestrafungen, die erfolgt sind auf Grund des Socialistengesetzes. Hier handelt es sich um die Abwehr staats- und gemeingefährlicher Pläne und hier ist es vollständig gerechtfertigt, wenn die Behörden alle Mittel anwenden, die ihnen die Gesetzgebung an die Hand gibt. Der Herr Abg. Bebel meint, Preußen, das doch eine ähnliche landesgesetzliche Bestimmung kenne, mache nie Gebrauch von dem Rechte der Ausweisung. Ich weiß das nicht. Er möge mir's nicht verübeln, wenn ich, namentlich da er mir nicht angegeben hat, welche Autoritäten ihm zur

Seite stehen, als er diese Behauptung aussprach, ihm nicht ohne Weiteres in dieser Beziehung Glauben schenke; aber wäre es auch der Fall und wäre wirklich, wie er sagt, Sachsen ein Unicum, wo wegen Bestrafung auf Grund des Socialistengesetzes viele Ausweisungen erfolgt seien, ja meine Herren, so kann man zugeben, daß das zu beklagen ist; aber wir befinden uns in Sachsen eben in einem Nothstande. Unser sächsisches Heimathsland ist leider — Gott sei's geklagt — von der Agitation der Socialdemokratie ausgefucht worden als der Lummelplatz ihrer gemeingefährlichen Thätigkeit. (Sehr richtig! rechts.)

Daß also in einem Lande, das heimgesucht wird von einer staatsgefährlichen Agitation, auch strenger vorgegangen werden muß, auch ernstere Maßregeln ergriffen werden müssen, als in einem Lande, das glücklich weggekommen ist bei diesen schlimmen Bewegungen, das liegt ja auf der flachen Hand. Wenn es wirklich in Sachsen so übel steht, daß die Herren Socialdemokraten in Sachsen gar nicht mehr ihres Lebens froh werden können — ja, mein Gott, es wehrt ihnen ja Niemand, Sachsen zu verlassen; ich glaube, es legt ihnen, wenn sie gehen wollen, Niemand etwas in den Weg.

(Sehr richtig! rechts.)

Statt dessen haben wir bis auf den heutigen Tag gesehen, daß Socialdemokraten, die nicht Sachsen angehören, nach Sachsen einwandern, und nur wundern sie sich, wenn sie hier gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt haben, daß mit aller gerechtfertigten Strenge das sächsische Gesetz gegen sie angewendet wird und sie der Maßregel der Ausweisung unterliegen.

Das will ich ja zugeben: die Frage ist vollständig gerechtfertigt, ob es nicht angezeigt sei, die allerdings etwas allgemein gehaltene Bestimmung des Heimathsgesetzes abzuändern, und das ist ja auch in der Kammer früher anerkannt worden. Recht freilich ist das bemerken nicht und man darf, wenn man eine solche Frage aufwirft, sich auch den Bedenken nicht verschließen, die einer solchen Abänderung entgegenstehen. Nach dem Sinne und dem Geiste des Art. 4 der deutschen Verfassungsgebung, und nur das mehr zur Kompetenz der Reichs-, als der Landesgesetzgebung, und nur das Freizügigkeitsgesetz hat eine Ausnahme gemacht, indem es die Landesgesetzgebung in einem gewissen beschränkten Umfange bestehen läßt. Nun wird der sächsischen Staatsregierung zugemuthet, sie solle ohne Weiteres an der Particulargesetzgebung selbstständig etwas ändern, solle eine Aenderung vornehmen, mit der sie sich vollständig in Widerspruch stellt mit der preussischen Particulargesetzgebung, die der Herr Abg. Bebel heute selbst auf Grund der Kammerverhandlungen von 1876 citirt hat. Ja, ich frage mich: ob überhaupt die legislatorischen Factoren von Sachsen in der Lage sind, ob sie berechtigt sind, an der bestehenden Landesgesetzgebung etwas zu ändern?

Dem wenn das Freizügigkeitsgesetz sagt: es behält dabei sein Bewenden, „insoweit bestrafte Personen nach der Landesgesetzgebung Aufenthaltbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können“, so läßt sich die Frage nicht ohne Weiteres zurückweisen, ob das nicht heißen soll: es hat sein Bewenden bei der bestehenden Landesgesetzgebung.

(Oh! links.)

Das Reichsgericht will das Bestehende nicht ändern. Obgleich die Materie des Niederlassungsrechts und die damit zusammenhängende Materie der Ausweisungen zur Kompetenz des Reichs gehört, so will das Reich doch einräumen, daß es in dem hier vorliegenden beschränkten Umfange sein Bewenden haben möge bei der bestehenden Landesgesetzgebung. Ob darin zu gleicher Zeit das Zugeständniß enthalten ist, daß die Partikulargesetzgebung ohne Weiteres nach Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes Abänderungen vornehmen und an Stelle der zeitlich bestandenen Bestimmungen andere setzen kann, ist zweifelhaft. Ich will zwar nicht sagen, daß ich jetzt schon diese Frage verneine; jedenfalls aber bedarf sie der gründlichen Erwägung. Sind nun nach alledem Bedenken verschiedener Art nicht ungerechtfertigt, so glaube ich, wird schon darum es nicht zu umgehen sein, den Antrag durch eine Deputation prüfen zu lassen. Wie will man es auch anders machen? Will man den Antrag zur Schlußberatung stellen, so kann die Vorprüfung nicht eintreten, die nothwendig ist. Ob freilich auf dem gegenwärtigen Landtage etwas in der Sache zu erreichen ist, bleibt dahingestellt; aber die Antragsteller werden nicht in schlechtere Lage gebracht, wenn ihr Antrag in die Deputation verwiesen wird; denn möge er an die Deputation verwiesen werden, möge er zur Schlußberatung gestellt werden, ob und wo die Zeit herkommen soll, den Gegenstand noch gründlich zu erörtern und zum Antrag zu bringen, ist mir überaus zweifelhaft und ich glaube, mit mir vielen Kollegen in der Kammer. Ich will aber, weil ich meine, es ist das die einzig mögliche und richtige Behandlung der Sache, den Antrag gestellt haben, den Antrag Bebel und Genossen der Gesetzgebungsdeputation zur Berichterstattung zu überweisen.

Staatsminister von Mostiz-Wallwitz: Meine Herren! Ich werde mich auf eine sehr kurze Erklärung beschränken müssen, weil mich die Budgetverhandlung in die andere Kammer rufft. Zunächst freue ich mich außerordentlich, gehört zu haben, daß der Mann, den die Regierung in den Tod getrieben haben sollte und den man in so beweglicher Weise am gelben Fieber sterben ließ, heute noch lebt. Ich werde mit wesentlich erleichtertem Gewissen heute aus diesem hohen Hause nach Hause gehen.

Wenn weiter der Herr Abg. Bebel seinen Vortrag damit begonnen hat, daß er eine von mir im Jahre 1874 in dieser Kammer gehaltene Rede vorgelesen hat, so bin ich ihm auch hierfür dankbar; denn hätte er es nicht



gethan, so würde ich um die Erlaubniß gebeten haben, diese Rede vorzulesen. Ich bekenne mich noch heute vollständig zu den Ansichten, die ich damals kund gegeben habe. Darüber, was die §§ 16 und 17 des Heimathsgesetzes eigentlich zu bedeuten gehabt haben, brauchen wir uns, glaube ich, heute nicht den Kopf zu zerbrechen. Es steht unzweifelhaft fest, daß 35 Jahre lang alle Behörden im Lande diese Paragraphen so verstanden haben, daß bestrafte Personen innerhalb eines Jahres von Zeit der Bestrafung an von dem Orte, wo sie nicht heimathsangehörig waren, ausgewiesen werden konnten. Also darüber ist kein Zweifel; aber ich habe damals anerkannt und erkenne heute an, daß diese Bestimmung des Heimathsgesetzes, wenn man sie in dem früher zulässigen Umfange heute noch anwenden wollte, in Widerspruch treten würde mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes. Denn unser altes Heimathsgesetz setzte bei dieser Bestimmung und bei der von mir erwähnten Praxis der Behörden voraus: erstens, daß jeder Mensch eine Heimath habe, was heute leider nicht mehr zutrifft, und zweitens, daß wir Nichtfachsen, die sich ungebührlich aufführten, ohne Weiteres aus dem Lande weisen konnten, was wir heute Deutschen gegenüber auch nicht mehr können. (Abg. Bebel: leider!)

(Abg. Ackermann: Bewiß leider!)

(Heiterkeit.)

Aus diesem Widerspruch und der dadurch bedingten Unsicherheit herauszukommen, ist mir damals wünschenswerth erschienen und erscheint mir heute wünschenswerth. Die Regierung hat daher, obgleich seit dem Jahre 1875 bis zu den Ausschreitungen, deren sich neuerlich die socialdemokratische Agitation schuldig gemacht hat, Beschwerden nicht an sie gelangt sind und also ein praktisches Bedürfnis nicht vorzulegen schien, sich dennoch der Erwägung nicht entzogen, zu welcher ihr durch die damaligen Kammerverhandlungen Anlaß geboten worden war, und ich glaube, daß diese Erwägungen sich vorzugsweise anzuschließen hatten an den im Jahre 1876 von den Herren Abgg. Schaffrath und Lehmann, wenn ich nicht irre, gestellten Antrag, weil der letztere der neuere ist und die vorliegende Frage von einem noch allgemeineren Standpunkte aus auffaßt. Die Herren Antragsteller wünschten damals, daß eine Regelung herbeigeführt oder das Reich um eine solche angegangen werden solle. Ich habe bereits in der Rede, die vorhin der Herr Abg. Bebel vorgelesen hat, darauf hingewiesen, daß die Comunität des Gegenstandes mit den Vorschriften der Reichsgesetzgebung, namentlich des Freizügigkeitsgesetzes, in gewisser Beziehung auch des Strafgesetzbuchs einer Erlebignug desselben im Wege der Landesgesetzgebung erhebliche Schwierigkeiten bereite, und bei einer eingehenderen Erwägung der Sache habe ich mich von diesen Schwierigkeiten noch mehr überzeugen müssen. Es ist sehr schwer, Vorschläge zu machen, die vom Standpunkte des Freizügigkeits-

gesetzes aus oder auch von den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs aus nicht in Zweifel gezogen werden können. Es fehlt ja sogar nicht an Stimmen, die behaupten, daß der Abs. 1 des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes durch die Bestimmung des Strafgesetzbuches über die Polizeiaufsicht — namentlich §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches — überhaupt aufgehoben sei.

(Sehr richtig! links.)

Der Boden, auf dem sich etwa vorzuschlagende Maßnahmen zu bewegen haben würden, ist sonach ein zu bestrittener, als daß es sich empfehle, denselben zum Operationsfeld der Landesgesetzgebung zu machen. Das Reich aber nun die Erlebigen der Sache anzugehen, hat die Regierung ebenfalls nach eingehender Prüfung der Sache Bedenken getragen; denn eine solche Anregung würde, wie mit ziemlicher Sicherheit voranzusehen, nur die Folge gehabt haben, daß entweder ein Eingehen darauf seitens des Bundesraths abgelehnt worden wäre oder daß der Abs. 1 des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes überhaupt aufgehoben würde. Das zu wünschen, habe ich von meinem Standpunkte aus allerdings keine Veranlassung. Ich glaube, daß die Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes ein Schutzmittel ist, welches ich im Interesse des Schutzes und der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft gerade in unserer jetzigen Zeit ungern entbehren möchte — eine Waffe, welche mit Mäßigung gebraucht, aber nicht freiwillig weggeworfen werden sollte. Allein in Anerkennung dessen, daß der vorhin von mir erwähnte Widerspruch zwischen dem Freizügigkeitsgesetz und den §§ 16 und 17 unseres alten Heimathsgesetzes, wenn man die letzteren in dem früher zulässigen Umfange handhaben wollte, obwaltet, glaube ich, daß wir davon ausgehen müssen — und ich habe auch jede Gelegenheit benützt, um die Behörden hiernach zu verständigen —, daß gegenwärtig nicht jeder Verurtheilte von dem Orte, wo er das Heimathrecht nicht hat, ausgewiesen werden oder ihm die Aufnahme verweigert werden kann, sondern daß eine Aufenthaltsbeschränkung dieser Art auf diejenigen Verurtheilten zu beschränken ist, von denen anzunehmen ist, daß ihr Aufenthalt an einem bestimmten Orte für die gemeine Wohlfahrt oder Sicherheit gefährlicher sein würde, als anderwärts. Ich glaube, diese Beschränkung müssen sich die Behörden notwendig aufzulegen. Durch diese Begrenzung des Ausweisungsrechts wird der eben hervorgehobene Widerspruch beseitigt und man kommt zugleich in größere Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuches über die Polizeiaufsicht. Ich glaube auch, daß im Großen und Ganzen in der letzten Zeit in dieser Weise verfahren worden ist. Ich würde aber meinerseits kein wesentliches Bedenken haben, in diesem Sinne eine allgemeine Weisung an die Behörden zu erlassen.

Das ist es, wozu ich mich anheischig zu machen bereit erkläre. Eine

weitere Zusage zu machen, trage ich Bedenken. Ich glaube allerdings, daß, wenn ein socialdemokratischer Agitator wegen einer aufreizenden Rede, die er inmitten einer socialdemokratisch aufgeregten Bevölkerung gehalten hat, straffällig wird, der obige Grundsatz seiner Ausweisung aus dem Thortorte, wenn er dort nicht wohnsitzunterstützungsberechtigt ist, nicht entgegenstehen würde, weil seine staatsgefährliche Agitation dort jedenfalls schädlicher wirkt, als an einem andern Orte, wo er ein gleich entgegenkommendes Publikum nicht findet. Daß der gegenwärtige Zustand Sachsen zum Nachtheile oder zur Unehre gereicht, kann ich nicht anerkennen; wohl aber bietet er der öffentlichen Sicherheit unter Umständen wesentliche Vortheile. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner kann ich nur wünschen, daß die Herren, die darüber klagen, daß ihnen hier die fraglichen Bestimmungen Schwierigkeiten bereiten, während sie anderwärts völlig ungehört leben könnten, von der Füglichkeit sich diesen Vorzug zu verschaffen, einen möglichst ausgedehnten Gebrauch machen.

(Seitertzeit.)

Abg. Debel: Meine Herren! Der Herr Minister des Innern hat also erklärt, daß er bereit sei, insofern eine Milderung eintreten zu lassen, daß er die Weisung geben wolle, daß, wenn Jemand an einem Orte auf Grund einer Bestrafung ausgewiesen werde, er wenigstens an einem anderen Orte, wo er hinkomme, nicht auch ausgewiesen werde, und hat dies damit zu motiviren gesucht, daß er sagt, weil anzunehmen sei, daß Derjenige, der an einem bestimmten Orte sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, für diesen Ort auch gefährlich sei. Das ist freilich eine Logik, der ich nicht zu folgen vermag. Denn nehmen wir einmal den von ihm zuletzt erwähnten Fall an, es handle sich darum, einen sogenannten socialdemokratischen Agitator, der eine aufregende Rede in einem wesentlich von Arbeitern bewohnten Bezirke gehalten habe, weil er besonders gefährlich sei, auszuweisen. Da kann aber ein solcher auf Grund der Gesetze, wie sie jetzt bestehen, noch nicht ohne Weiteres ausgewiesen werden; er muß erst bestraft werden, erst dann kann die Ausweisung erfolgen. Der Herr Minister behauptet freilich, daß er nicht jeden Unbequemen ohne Weiteres aus ganz Sachsen ausweisen kann. Wenn er aber einen Agitator von einem Orte zum anderen ausweist, so frage ich: was ist denn da vom Standpunkte der Regierung aus gebessert? Der Agitator geht in Chemnitz weg und geht meinerwegen nach Zwickau. Ist damit seiner Thätigkeit irgend wie geschadet, ist damit für seine politische Thätigkeit irgendwelches Hinderniß erwachsen? Man handelt angeblich nach Zweckmäßigkeitsgründen und diese Zweckmäßigkeitsgründe stellen sich als eine Verkehrtheit heraus.

Der Herr Minister hat dann behauptet, daß wir heutzutage nicht mehr unter Umständen sind, wo es der Staatsregierung möglich wäre, Nichtsach-

ten, die ihr nicht paßten, ohne Weiteres aus dem Lande zu weisen. Meine Herren! Ich constatire hiermit, daß der sächsische Herr Minister des Innern die ganze neuere Gesetzgebung bebauert, die wir im deutschen Reich haben: die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit u. s. w. und alle die verschiedenen anderen Gesetze, die damit zusammenhängen und die eben die Regierung des Königreichs Sachsen zwingen, anderen Deutschen gegenüber dieselben Rechte einzuräumen, die der geborene Sachse hat. Der Herr Minister des Innern bebauert also, daß Sachsen nicht eine Art von Klein-China ist, das mit einer großen Mauer umgeben ist, über die oder durch die Niemand ohne die Genehmigung der Regierung gelangen kann. Meine Herren! Das ist ein so reactionärer, ein so mittelalterlicher Standpunkt, daß er hier nur constatirt zu werden braucht, um die weiteste Aufmerksamkeit im Lande und über die Grenze des Landes hinaus zu erwecken. Das ist dieselbe Auffassung, die der Herr Minister des Innern auch bei Gelegenheit unserer Interpellation über den Leipziger Belagerungszustand ausgesprochen hat.

Präsident Dr. Haberkorn (unterbrechend): Da der Herr Staatsminister abwesend ist, so muß ich constatiren, daß mit Ausnahme vielleicht des Herrn Bebel Niemand die Rede des Herrn Ministers so verstanden hat, wie dieselbe jetzt der Herr Abg. Bebel zu interpretiren gesucht hat.

Abg. Bebel: Ich interpretirte die Rede des Herrn Ministers nicht, Herr Präsident. Ich urtheilte hier einfach auf Grund der ausführlichen Notizen, die ich mir über seine Rede und speciell über diese Stelle seiner Rede gemacht habe, die so von verschiedenen Herren hier aufgefaßt worden ist. Die heutigen Aeußerungen entsprechen genau der Auffassung, die der Herr Minister bereits — ich betone das wiederum — am 5. oder 6. September v. J. bei Gelegenheit unserer Interpellation kund gethan hat. Sie entspricht also dem Geiste, der ihm nach dieser Richtung hin beseelt. Ich freue mich andererseits, daß durch die Erklärung des Herrn Ministers, daß er nicht weiter zu gehen gedenkt, als die Ausweisungsfrage auf dem Bewordnungswege in einer sehr nebensächlichen und unzulässigen Weise zu ordnen, die Frage für uns klar gemacht ist. Ob nunmehr die Kammer unserm Antrage noch stattgibt oder nicht, ist gegenüber dieser Erklärung des Herrn Ministers insofern gleichgiltig, als wider seinen Willen und wider den Willen der künigl. Staatsregierung eine Aenderung des bezüglichen Gesetzes in dem von uns beantragten Sinne nicht möglich ist. Er hat durch seine Ausführungen eine solche Aenderung abgelehnt und wir sind uns nun klar, was wir von der Regierung zu erwarten haben, und werden darnach unsere Maßnahmen weiter treffen.

Ich komme nun auf die Aeußerungen, die der Herr Abg. Ackermann

gemacht hat. Meine Herren! Im Jahre 1868 hat einmal der preussische Kriegsminister von Moos dem Abg. Gneist gegenüber, als er auch eine sehr gewagte Interpretation zur Beweisführung vornahm, gesagt: der Abg. Gneist gehört zu Denjenigen, die Alles beweisen können. Diese Aeußerung möchte ich jetzt auf den Abg. Ackermann anwenden. Es mag hier vorkommen, was wir will, wenn die Klagen gegen die Regierung kommen, und mag noch so klar eine Verletzung der Gesetze vorliegen: wir können uns sicher darauf verlassen, der Herr Abg. Ackermann findet immer ein Mäntelchen, womit er Alles beschönigt. Das liegt in seiner Natur, er ist eben ein Stockreactionär

(Geht zurück)

und da begreift sich, daß er diesen Standpunkt einnimmt.

Präsident Dr. Haberkorn (den Abg. Bebel unterbrechend): Solche und ähnliche Beschuldigungen hat der Herr Abg. zu unterlassen.

Abg. Bebel (fortfahrend): Er hat nun zunächst mir gegenüber geäußert: er könne der von mir gemachten Aeußerung bezüglich Preußens, daß dort eine andere Handhabung ganz ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen gegen politisch bestrafte Personen stattfinde, als in Sachsen, um deswillen nicht Standen schenken, weil ich keine Autorität genannt habe. Ja, welche Autorität soll ich denn in diesem Falle citiren? Ich weiß eigentlich nicht, was er mit dieser Aeußerung hat sagen wollen; ich kam Nichts weiter thun, als auf die Thatsache hinweisen und der Herr Abg. Ackermann wird mir doch das Eine zutrauen, daß, soweit es sich um politische Maßregelungen handelt, ich sehr genau davon unterrichtet bin, was in Deutschland und speciell auch in Preußen vorgeht. Ich kam ihm nur wiederholen, daß bis auf den heutigen Tag in keinem anderen Staate Deutschlands gegen politisch mißliebige Reichsangehörige eine Ausweisung aus anderen Gründen, als aus den Gründen, welche das Socialistengesetz kraft des kleinen Belagerungszustandes der Regierung an die Hand gibt, erfolgte. Die Ausweisungen auf Grund des Socialistengesetzes stehen auf einem ganz anderen Boden. Wenn der Herr Abg. Ackermann versucht hat, den Schein zu erwecken, als handle es sich hier in Sachsen auch nur um solche Ausweisungen, so ist das entschieden nicht der Fall. Die von mir erörterten Ausweisungen haben mit dem Socialistengesetz absolut Nichts zu thun; sie finden auf Grund ganz anderer, bereits genügend erwähnter Bestimmungen statt. Er sagte dann: ja, diese Handhabung ist dadurch erklärlich, daß Sachsen in ganz besonderem Grade der Schauplatz der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie ist. Meine Herren! Sie haben, um die sogenannten gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie einzudämmen, das Socialistengesetz und der Herr Abgeordnete wird doch nicht behaupten wollen, daß dies zu wenig Handhaben der Regierung

biete, und er wird noch weniger behaupten, daß etwa die sächsischen Behörden die Handhaben, die ihnen das Socialistengesetz gibt, nicht genügend benutzen. Ich denke, es ist hier das Gegentheil der Fall; denn eine ganze Reihe früher hier vorgeführter Thatsachen beweisen, daß die Behörden so rücksichtslos vorgehen, wie nur möglich. Auch hat der Herr Minister des Innern selbst in ähnlicher Weise sich erklärt. Aber die Handhabung des Socialistengesetzes hat mit der Handhabung des Heimathsgesetzes wieder Nichts zu schaffen. Es mag also die Regierung — das will ich ihr gar nicht bestreiten und meineswegen auch gar nicht übelnehmen — Alles thun, was das Socialistengesetz an die Hand gibt, um gegen die Socialdemokratie vorzugehen. Wir vermahnen uns nur dagegen, daß künstliche Interpretationen der Gesetze, die für alle Staatsbürger gleich sind, gegen uns angewandt werden und wir noch mit Extramaßnahmen, die in der Willkür der Handhabung und nicht im Wortlaut der Gesetze begründet sind, bedacht werden. Hiergegen richten sich unsere Beschwerden. Unsere Beschwerden richten sich ferner dagegen, wenn Sie uns einmal mit Ausnahmegesetzen tractiren, Sie diese Ihre selbst gemachten Ausnahmegesetze wenigstens respectiren. Aber diese werden fortgesetzt überschritten und dagegen richten sich unsere Anklagen. Dann hat vorhin der Herr Abg. Ackermann gesagt und der Herr Minister des Innern hat sich ihm darin angeschlossen: es sei Niemand gehindert, wenn es in Sachsen nicht gefalle, wegzugehen. Das ist ein sehr billiger Späß, der natürlich, so oft er hier ausgesprochen wird, vollen Beifall bei seinen Freunden findet; ob das aber ein würdiger Späß für einen Volkvertreter und ein würdiger Späß für den Minister des Innern ist, das lasse ich dahin gestellt sein, das überlasse ich dem Urtheil des Landes.

(Sehr richtig links!)

Wir sind hier auf Grund der Rechte, die uns, wie jedem anderen Staatsbürger, zugesprochen sind. Wir sind vorkünftig, meine Herren, so gut wie Sie sächsische Staatsangehörige und haben ein Recht auf den Schuß der Gesetze dieses Landes. Wir sind sächsische Staatsbürger geworden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und zwar, was mich anbetrifft, noch auf Grund der alten Gesetze vor Gründung des Norddeutschen Bundes. Glaubt man ohne Weiteres, alle die nach Sachsen eingewanderten, die bisher als Staatsbürger ihre Pflichten voll erfüllt haben und nach besten Kräften für das Wohl des Landes handelten, in solcher Weise, wie hier gesehen, behandelt zu müssen, so sage ich, daß das in meinen Augen ein Verfahren ist, das ein Abgeordneter schon aus dem einfachsten Schamgefühl unterlassen sollte.

(Dhol Lebhaftes Umrufen.)

Präsident Dr. Haberkorn (den Abg. Bebel unterbrechend): Es geht doch wirklich in das Unverantwortlichste, in welcher Weise sich der Herr Abg. Bebel in dieser Kammer ausspricht; ich weise in deshalb zur Ordnung.

Abg. Bebel (fortfahrend): Ja, meine Herren, wenn man sagt: „Geht zum Lande hinaus, wenn es Euch nicht gefällt“, dann gibt es auf eine solche Rede keine andere Antwort, als wie ich sie gegeben habe. Sene Worte hätten in weit höherem Grade eine Zurechtweisung verdient, als die meinen.

(Dhol)

Wir sind sächsische Staatsbürger und wir bleiben als solche im Lande, wo wir hingehören. Sitze ich hier in der Kammer, meine Herren, und werde ich Ihnen unbequem, so ist das nicht mein Verlangen gewesen — das will ich dem Herrn Abg. Ackermann speziell sagen —; das ist auch eine Folge der Ausweisung, die mich getroffen hat. Ohne meine Ausweisung wäre ich nicht in die Lage gekommen, Mitglied der Kammer zu sein; denn ich hätte meinem Geschäft das Opfer an Zeit nicht zumuthen dürfen. Ich konnte neben einem eventuellen Reichstagsmandat hier nicht noch ein Mandat annehmen, das mich auf vier bis sechs Monate in Anspruch nahm. Nachdem aber die Ausweisung erfolgt war, da war mir wider Willen die Zeit gegeben, da war ich gezwungen, ein Mandat anzunehmen, um einen Ort zu haben, wo ich längere Zeit ohne eigene Geldopfer wohnen konnte. So habe ich das Mandat angenommen. Bin ich also hier gegen Ihren Willen und Wunsch, so ist die Veranlassung die königl. Staatsregierung, die selbst schwerlich davon erbaut sein dürfte. Damit glaube ich erledigt zu haben, was von Seiten des Herrn Abg. Ackermann gegen die Sache — gegen die er herzlich schwach gesprochen hat — eingewendet worden ist. Ich beantrage im Namen meiner Freunde Schlußberatung.

Abg. Ackermann: Wenn ich seither in der Lage gewesen bin, allen den Maßregeln, die die sächsische Staatsregierung ergriffen hat, um den Staat zu schützen gegen die Gefahr, die in der socialdemokratischen Agitation liegt, zuzustimmen, wenn ich in allen diesen Dingen auf der Seite der sächsischen Regierung gestanden habe, so freue ich mich dessen und, wenn der Herr Abg. Bebel mich darum einen Reactionär nennt, so bitte ich um die Ehre, in dieser reactionären Weise auch weiter fortwirken zu dürfen. Wenn weiter der Herr Abg. Bebel in einer maßlosen Weise, über die ich mich der Kritik enthalte, weil sie bereits die Censur des Herrn Präsidenten gefunden hat, über mich herfällt, weil ich gesagt habe, daß es den Socialdemokraten, den eingewanderten, wie den in Sachsen geborenen, unbenommen sei, dem Lande den Rücken zu kehren, so halte ich meine Aeußerung nicht nur für

eine zulässige, sondern für eine nach Lage der Sache gebotene. Von jener Seite werden fort und fort in den stärksten Ausdrücken die sächsischen Verhältnisse kritisiert und Angriffe versucht auf unser Sachseuthum. Da liegt es sehr nahe, wenn man den Herren antwortet: ja, warum bleibt Ihr in Sachsen, in dem Alles nach Eurer Meinung so traurig bestellt ist? Das zu sagen, ist unter allen Umständen erlaubt und ich halte meine Bemerkung für ganz natürlich und selbstverständlich.

Präsident Dr. Gaberkorn: Hat Niemand weiter das Wort begehrt? Nach der Geschäftsordnung des sächsischen Landtags kann ein Abgeordneter nur zweimal in ein und derselben Sache das Wort nehmen; will er mehr sprechen, so hängt dies von einer Genehmigung der Kammer, im vorliegenden Falle von den Fremden des Herrn Adermann, welche die Majorität haben. Ich bringe zunächst noch den Antrag auf Schlußberathung zur Unterstützung. Wird der Antrag auf Schlußberathung unterstützt? — Nicht ausreichend. Ich schliesse die Debatte.

„Beschließt die Kammer, den Antrag Nr. 121 der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen?“

Einstimmig: Ja. Damit war die Sache begraben, da acht Tage darauf der Landtag geschlossen wurde. Da der Antrag auf Schlußberathung verworfen war, enthielten sich die Antragsteller der Abstimmung.